

Verkündet laut Protokoll
am 28. Juni 1954, Vogt.
Justizobersekretär als Ur-
kundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde Rudesheim am Rhein, vertreten durch den
Magistrat,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Fräulein Hildegard M [REDACTED], R [REDACTED] a Rh [REDACTED], E [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Wolany, Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Stadt wird das Ur-
teil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wies-
baden vom 10. Februar 1954 aufgehoben.

Die Klägerin wird mit der Klage abgewiesen. Sie
hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Jahre 1909 als Lehrerin an der Städt. Mädchenschule in die Dienste der Beklagten eingetreten. Sie hatte die Vorbildung für eine Oberlehrerin - heute: Studienrätin - und ist von der Beklagten auch in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als "Oberlehrerin an der Höheren Mädchenschule" berufen worden. Die damals beabsichtigte Umbildung der Schule in eine "Höhere Mädchenschule" ist aber von der Beklagten im Jahre 1910 aufgegeben worden. Die Schule, an der die Klägerin tätig war, wurde 1921/22 zu einer mittleren Schule erklärt und im Jahr 1927 in eine Mittelschule für Knaben und Mädchen umgewandelt.

Die Klägerin erhielt bis Juli 1933 dieselben Bezüge wie eine Studienrätin an einer staatlichen höheren Schule, indem ihr zu ihrem Gehalt als Mittelschullehrerin ein entsprechender Zuschlag gezahlt wurde. Durch Verfügung vom 29. Juli 1933 wurde auf Grund des Beamtenrechtsänderungsgesetzes von der Beklagten die Einstellung der Weiterzahlung des Zuschlages angeordnet. Der Einspruch der Klägerin wurde am 27. Mai 1935 von dem preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister zurückgewiesen.

Die Klägerin erhob daraufhin Klage, mit der sie in erster Linie eine Feststellung dahin begehrte, daß sie "gegen die Beklagte einen Anspruch hat, nach den jeweiligen für Studienrätinnen an höheren staatlichen Lehranstalten geltenden Besoldungsgesetzen besoldet zu werden". Die Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 25. September 1935 abgewiesen.

Die Klägerin erhielt seit dem 1. August 1935 von der Beklagten nur noch die nach dem Mittelschullehrer-Besol-

- 3 -

dungsgesetz berechneten Bezüge; auch ihr jetziges Ruhegehalt ist nur danach bemessen worden.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin für die Zeit seit dem 1. Mai 1949 die Differenz zwischen dem nach den Sätzen für Studienrätinnen berechneten und dem ihr gezahlten Ruhegehalt und zwar einen Teilbetrag. Sie hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 6.100 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Sie behauptet, daß das Beamtenrechtsänderungsgesetz auf sie zu Unrecht angewandt worden sei, und meint, daß nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eine gerichtliche Nachprüfung der Maßnahme von 1933 zulässig sei.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hält in erster Linie die Klage für unzulässig, weil ihr die Rechtskraft des Urteils von 1935 entgegenstehe. Im übrigen behauptet sie, daß die Bezüge der Klägerin nach dem Beamtenrechtsänderungsgesetz so, wie geschehen, herabzusetzen gewesen seien.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht in erster Linie geltend, daß das Landgericht die Klage zu Unrecht für zulässig erachtet habe. Das trifft in der Tat zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Wenn das Landgericht ausführt, die Rechtskraft eines Urteils aus einem Vorprozeß hindere lediglich eine abweichende neue Entscheidung, nicht aber eine neue Sachverhandlung, so kann ihm darin nicht zugestimmt werden. Daß die Ansicht des Landgerichts "im Schrifttum und in der Rechtsprechung einhellig" vertreten werde, wie es in dem Urteil heißt, ist nicht richtig. So führt zum Beispiel Rosenberg (Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 6. Aufl S 695 mit Berufung auf ein umfangreiches Schrifttum in der Fußnote 1) aus: "Vielmehr besteht das Wesen der Rechtskraft entsprechend ihrem Zweck in dem Ausschluß jeder neuen Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellte Rechtsfolge", und folgert daraus, daß die neue Klage als unzulässig abzuweisen sei, weil eine "Prozeßvoraussetzung" fehle (aaO S 697). In der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist die Bedeutung der Rechtskraft ebenfalls dahin verstanden worden, daß eine Klage als unzulässig abgewiesen werden muß, wenn ihr die Rechtskraft einer Vorentscheidung entgegensteht (RGZ 147, 390; 154, 327/28; BGH Urteil v. 16. Januar 1951 - I ZR 3/50 -, LM Nr 1 zu § 323 ZPO). Von der Revisionserwiderung werden gegen diese Rechtsprechung Bedenken nicht erhoben. An der genannten Rechtsprechung ist auch hier festzuhalten.

2. Daraus ergibt sich zunächst, daß die Frage, ob der vorliegenden Klage die Rechtskraft des Urteils vom 25. September 1935 entgegensteht, von Amts wegen zu prüfen ist und daß die Nachprüfung des angefochtenen Urteils, weil eine Sprungrevision vorliegt (§ 565 a Abs 3 ZPO), sich nicht etwa nur auf die materiell-rechtliche Seite zu beschränken hätte. Bei der erwähnten prozessualen Bedeutung, die der Rechtskraft beizulegen ist, bedarf es auch nicht vorweg einer Prüfung der Frage, ob das Landgericht mit Recht angenommen hat, daß es im vorliegenden Falle

keines Vorbescheides des Dienstherrn bedürfe, um der Klägerin den Rechtsweg zu eröffnen; denn bei der Prüfung der beiden hier in Betracht kommenden Prozeßvoraussetzungen ist eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge nicht gegeben.

3. Im vorliegenden Falle muß aber die Klage schon deshalb als unzulässig angesehen werden, weil ihr die Rechtskraft des Urteils vom 25. September 1935 entgegensteht.

a) In dem Vorprozeß ist durch die Abweisung der Klage rechtskräftig festgestellt worden, daß der Klägerin der von ihr dort erhobene Anspruch auf eine den Sätzen für Studienrätinnen an einer staatlichen höheren Schule entsprechende Besoldung nicht zusteht. In der Revisionsinstanz wird der frühere Streit der Parteien darüber, ob das Vorurteil eine Sachentscheidung enthalte, nicht mehr ausdrücklich fortgesetzt. Die Frage ist klar im bejahenden Sinne zu entscheiden. In dem Urteil vom 25. September 1935 ist eindeutig ausgesprochen worden, daß die Klägerin ihren Anspruch zwar vor dem ordentlichen Gericht verfolgen könne, daß ihre Klage aber "sachlich nicht gerechtfertigt" sei. Aus welchem Grunde das Gericht den Anspruch für unbegründet erachtet hat, ist für die Frage, ob über ihn sachlich befunden worden ist, ohne Belang.

b) Im vorliegenden Falle kann somit nur die Frage von Bedeutung sein, ob die Klägerin nochmals eine Entscheidung über dieselbe Rechtsfolge, über die schon in dem früheren Prozeß entschieden worden ist, begehrt. Das ist der Fall.

Der Streit geht genau so wie im Vorprozeß darum, ob auf die Klägerin § 40 Abs 3 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Be-

amten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 433 - BRÄG -) angewendet werden durfte oder nicht. Das ergibt sich eindeutig aus der Klagebegründung, in der ausgeführt wird, daß die genannte Vorschrift zu Unrecht von der Beklagten und der Aufsichtsbehörde auf die Klägerin angewandt worden sei, und die Meinung vertreten wird, daß dies nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr hingenommen werden könnte, weil das Gericht damals die sachliche Berechtigung der von der Beklagten im Zuge der Besoldungsangleichung getroffenen Maßnahme auf Grund des § 41 Abs 3 BRÄG nicht hätte nachprüfen dürfen.

Es ist aber nicht nur die Grundlage des Streites jetzt die gleiche wie früher, sondern auch das Begehren der Klägerin geht dahin, eine Rechtsfolge auszusprechen, die schon im Vorprozeß Gegenstand ihres Antrages war; denn auch jetzt will die Klägerin eine Entscheidung dahin, daß ihr die Bezüge einer Studienrätin zustehen. Der von der Revisionserwiderung hervorgehobene Umstand, daß es damals um das Gehalt einer aktiven Beamtin, jetzt aber um das Ruhegehalt gehe, ist unerheblich; die Schlußfolgerung der Revisionserwiderung, daß deshalb zwei verschiedene Ansprüche im Streit stünden, ist nämlich unrichtig. Die frühere Klage bezog sich, soweit die Feststellung in Betracht kommt, auf die "Besoldung" der Klägerin für alle Zukunft, nicht nur auf das ihr während der aktiven Dienstzeit zustehende Gehalt. Unter "Besoldung" kann nichts anderes verstanden werden, als die "Alimentation", die dem Dienstherrn gegenüber seinen Beamten obliegt. Diese bezieht sich aber auch auf den Ruhestandsbeamten und sein "Ruhegehalt". Daß die Klägerin bei einem Obsiegen im Vorprozeß die ihr günstige Entscheidung nicht auch als für die Berechnung ihres Ruhegehalts maßgeblich angesehen hätte,

liegt außerhalb jeder vernünftigen Erwägung. Eine entsprechende Wirkung muß sie aber auch auf Grund der ihr ungünstigen Entscheidung auf sich nehmen.

4. Die so aus § 322 ZPO zu folgernde Rechtskraftwirkung kann auch nicht als durch die neue Rechtsentwicklung beseitigt angesehen werden.

Eine Änderung der Gesetzgebung mag zwar u.U. auch die Erneuerung eines rechtskräftig abgeschlossenen Streitrechtes rechtfertigen (vgl. RGZ 147, 390). Aber eine für den Anspruch der Klägerin in Betracht kommende Rechtsänderung ist in der Zwischenzeit in Wirklichkeit nicht eingetreten.

a) Die Unterstellung der Klägerin allein unter das Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz und die damit verbundene Einstellung des ihr bis dahin gezahlten Zuschlages ist auf Grund des § 40 Abs 3 BRÄG ausgesprochen worden. Diese Gesetzesgrundlage für die besoldungsrechtliche Maßnahme der Beklagten ist weder aufgehoben worden noch als ungültig anzusehen, wie der Senat bereits in einer anderen Sache entschieden hat (vgl. LM Nr 1 zu § 40 BRÄG).

b) Auch durch das Grundgesetz ist keine den vorliegenden Fall berührende Rechtsänderung herbeigeführt worden.

aa) Nach Art 19 Abs 4 GrundG steht zwar jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Damit sind sicherlich die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Verwaltungsakten ausgeschlossen worden ist, wie auch durch § 41 Abs 3 BRÄG, ihrer Wirksamkeit entkleidet worden.

Aber der Schluß, daß nunmehr auch alle in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes abgeschlossenen Verwaltungsakte, die bisher nicht nachprüfbar waren, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden könnten, ist nicht gerechtfertigt. Die erwähnte Vorschrift des Grundgesetzes ist nicht mit einer rückwirkenden Kraft ausgestattet worden. Der "umfassende Rechtsschutz", den das Grundgesetz zum Ziele hat, soll in der vom Grundgesetz bestimmten Rechtsordnung herrschen, nicht aber geht die Absicht des Grundgesetzes dahin, alle Gestaltungen aus der Vergangenheit nunmehr einer gerichtlichen Nachprüfung zu unterstellen, wenn dies nach dem bisherigen Recht nicht statthaft war. Die Besoldungsverhältnisse der Klägerin sind durch die Verfügung der Beklagten vom 29. Juli 1933 neu gestaltet worden. Daß dieser Akt nichtig wäre, vermag die Klägerin, wie auch schon in dem Armenrechtsbeschluß des von ihr vor der hier zur Entscheidung stehenden Klage angerufenen Verwaltungsgerichts ausgeführt worden ist, selber nicht zu behaupten. Daraus ergibt sich, daß auch in dem Festhalten der Beklagten an der Maßnahme von 1933 in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes keine Verletzung eines Rechts der Klägerin erblickt werden kann. Daß eine die Besoldung der Klägerin betreffende Rechtsänderung durch Art 19 Abs 4 GrundG herbeigeführt worden wäre ist nicht anzuerkennen. Nur darauf könnte es aber hier ankommen; die Eröffnung des Rechtsweges, die Art 19 Abs 4 enthält, spielt keine Rolle.

Schon daraus ergibt sich das Fortbestehen der Unzulässigkeit der Klage, so daß auf die Frage, ob auf Grund der erwähnten Vorschrift des Grundgesetzes überhaupt eine Beschränkung der Rechtskraftwirkungen eintreten könnte - "Art 19 Abs 4 will sicherlich nicht die Rechtsprechung

gegen die Rechtsprechung mobilisieren" (Bonner Kommentar zum GrundG 4 d zu Art 19) -, nicht eingegangen zu werden braucht.

bb) Ebenso wenig läßt sich aus Art 14 GrundG eine neue Rechtslage zu Gunsten der Klägerin folgern. Eine Beschränkung der früheren Rechte der Klägerin ist durch das Beamtenrechtsänderungsgesetz und den auf ihm fußenden Akt von 1933 endgültig herbeigeführt worden. Es liegt eine schon damals abgeschlossene Gestaltung der Besoldung der Klägerin vor, so daß das jetzige Festhalten der Beklagten an dieser Regelung nicht mehr als ein Eingriff in die Rechte der Klägerin aufgefaßt werden kann.

5. Nach alledem ist daran festzuhalten, daß eine erneute Verhandlung über den von der Klägerin erhobenen Anspruch und die von ihr erstrebte Prüfung dahin, ob die Maßnahme der Beklagten vom 29. Juli 1933 berechtigt gewesen sei, wegen der Rechtskraft des Urteils vom 25. September 1935 nicht statthaft sind.

Daß die Berufung der Beklagten auf die Rechtskraft eine unzulässige Rechtsausübung darstelle, wie die Revisionserwiderung meint, trifft nicht zu. Es läßt sich nicht sagen, daß die Beklagte sittenwidrig handle, wenn sie sich an ein Ergebnis hält, das von einem Gericht auf Grund des unstreitigen Sachverhalts als rechtmäßig festgestellt worden ist; daß sich der Richter von 1935 von Grundsätzen hätte leiten lassen, die mit der geltenden Rechtsordnung unvereinbar wären, ist nicht anzuerkennen.

Auf die Revision der Beklagten ist deshalb das angefochtene Urteil gemäß § 564 ZPO aufzuheben und nach § 565 ZPO in der Sache selbst abschließend dahin zu entscheiden, daß die Klage als unzulässig abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla